Diesbezüglich heißt es in § 12, Abs. 1 und 2 der n. ö. Naturschutzverordnung vom 22. Mai 1951 (LGBl. Nr. 41): „Die Verunreinigung von Wäldern, Wiesen und Feldern oder Gewässer durch Unrat aller Art ist untersagt: insbesondere ist das Ablagern von Müll (Papierresten, Glas- und Tonscherben, Büchsen, Eisenteilen, altem Hausrat u. dgl.) außerhalb von Müllabfuhrplätzen verboten. In erreichbarer Nähe von Siedlungsgebieten sind durch die Gemeinde geeignete Plätze für die allgemeine Müllabfuhr vorzusehen. Diese Plätze sind tunlichst mit Hecken zu umpflanzen und so anzulegen, daß eine Verstreuung oder Verwehung des Mülls auf größere Flächen verhindert wird. Der abgelagerte Müll ist in bestimmten Zeitabschnitten mit Erde zu bedecken (planieren) und zu bepflanzen."

Dieser Verordnung noch etwas hinzuzufügen erübrigt sich, sie ist klar und präzise und der Bürgermeister braucht sie nur anzuwenden.

Wenn diese Arbeiten nur ein einziges Mal im Jahre getan werden — und dazu eignet sich am besten das Frühjahr — und wenn sich späterhin jeder Einzelne nur ein bißchen um die Beibehaltung dieser neuen Ordnung kümmert — dann wird das Ortsbild unerhört gewinnen und wesentlich freundlicher aussehen als bisher.

Versucht es doch! Versucht es gleich heuer und wenn ihr damit fertig seid, dann feiert „Auferstehung"! Dann wird euer Lebensraum so blitzblank und sauber sein, wie es die Felder und Fluren draußen sind im weiten Umkreis. Dann erst wird richtig Ostern sein! Ostern, nicht nur im Kalender oder in der Kirche und beim Essen, sondern auch in eurem Innern und jeder kann sagen: es ist vollbracht!

Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl, Wien:

Erreichtes und Erstrebtes im Naturschutz

Zugleich ein Denkmal für die Pioniere des österreichischen Naturschutzes

Auf Einladung des Begründers und langjährigen Hauptes der österreichischen Naturschutzbewegung, Prof. Dr. Günther Schlesinger, habe ich im Jahre 1929 in den „Blättern für Naturkunde und Naturschutz" über den damaligen Stand der österreichischen Naturschutzbewegung berichtet. Auch heute, da die Lage des österreichischen Naturschutzes mit der damaligen viele Ähnlichkeiten aufweist, ist es nützlich, eine ähnliche Besinnung über das Erreichte und Erstrebte anzustellen.

Der erste Kampf um die Krimmler Wasserfälle

Zur Zeit jener ersten Betrachtung war die erste Bedrohung der Krimmler Wasserfälle abgewendet. Ein ausländisches Finanzkonsortium hatte die Krimmler Fälle zur Gewinnung und Ausfuhr von elektrischer Energie stillegen wollen und als Gegenwert verlockende Anbote gemacht. Alles hing von der Einsicht und dem kulturellen Verantwortungsbewußtsein der Bundesregierung und auch der Salzburger Landesregierung ab, wobei noch nicht einmal ein gesetzlicher Schutz der Naturdenkmale bestand. Nach der Zertrümmerung des österreichischen Kaiserstaates war die Devisenlage um vieles beengter als heute. Trotzdem widerstanden die damals maßgebenden Persönlichkeiten der ungeheuren Verlockung der Preisgabe des gewaltigsten Wasserfalles Österreichs um Geld oder Geldeswert, wie sie ja auch den Verkauf unersetzlicher, für Österreich repräsentativer Kunstschätze aus öffentlichem Besitz vermieden und dem Verkauf aus Privatbesitz durch die Einwirkung des Denkmalschutzgesetzes einen Riegel vorgeschoben hatten. Diese Erinnerung an die Haltung der für den kulturellen Rang der Heimat Verantwortlichen während der schlimmsten Jahre nach dem ersten Weltkrieg sollte und wird, wie wir hoffen, auch für heute und morgen Mahnung und Verpflichtung sein.

Der Kampf um die Erhaltung der Bundesforste

Ein anderes Sorgenkind der österreichischen Naturschutzbewegung nach dem ersten Weltkrieg war das Programm der „Kommerzialisierung der Bundesforste" in der Form der Errichtung eines eigenen Wirtschaftskörpers nach dem Vorbilde des Wirtschaftskörpers der „Österreichischen Bundesbahnen". Am 10. April 1925 verlautbarte die Bundesregierung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf mit dem Auftrage, die gesamten Bundesforste zu „kommerzialisieren", um dadurch diesen Bundesbetrieb gewinnbringend zu gestalten. In den „Blättern für Naturkunde und Naturschutz" vom 1. Mai 1925 veröffentlichte darauf Prof. Günther Schlesinger einen von mir gezeichneten Aufsatz über „Die Neuordnung der Bundesforstverwaltung und die Interessen des Naturschutzes". Darin wird ausgeführt, daß nur für den Absatz der Forstprodukte die Richtlinie möglichsten Gewinnstrebens Geltung haben könnte, daß jedoch die Pflege des Waldes dem öffentlichen Interesse der Walderhaltung dienen müsse. Petitionen sämtlicher am Naturschutz interessierten Kreise haben eine gründliche Umarbeitung des Gesetzentwurfes erzielt.

Die ersten österreichischen Naturschutzgesetze

Vor allem aber galt die Bemühung der Veteranen des österreichischen Naturschutzes der Schaffung von Naturschutzgesetzen. Diese Gesetze sollten, in traditionsgebundener Auswertung der Gedanken des österreichischen Reichsforstgesetzes, einen auf alle schutzbedürftigen und schutzwürdigen Naturerscheinungen erstreckten Schutz gewährleisten. Ein vom November 1925 bis April 1924 im Rahmen des österreichischen Bundesdenkmalamtes von Fachmännern aller einschlägigen naturwissenschaftlichen Disziplinen und juristischen Beratern ausgearbeiteter Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes hat in je einem Abschnitt den Schutz der Naturdenkmale, den Schutz des Landschaftsbildes, den Schutz des Tier- und Pflanzenreiches, die Errichtung von Banngebieten und endlich Straf- und Schlußbestimmungen vorgesehen.

Es bedeutet die Erfüllung einer Dankespflicht an die Pioniere des österreichischen Naturschutzes, heute, nach dem Inkrafttreten der ersten, erneuten österreichischen Naturschutzgesetze, die geistigen Väter der ursprünglichen österreichischen Gesetze, soweit sie mittlerweile verstorben sind zu nennen: Den Vorsitzenden dieser Beratungen, Prof. Dr. Günther Schlesinger, dessen überlegene Sachkenntnis, dessen unüberbietbares Unterscheidungsvermögen zwischen idealer Forderung und dem praktisch Erreichbaren und dessen Energie bei der Vertretung des gesetzespolitischen Minimums gegenüber den politischen Kreisen erst die Arbeit der Gesetzesredaktoren fruchtbar gemacht hat. Ferner die Professoren der Wiener Universität Ginzberger, Vierhapper und Werner, die Professoren der Hochschule für Bodenkultur Cisar und Leeder; an lebenden Zeugen dieser allwöchentlichen Beratungen seien Dr. O. Wettstein und der Beamte des Landesmuseums Dr. Amon genannt, ferner der Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Coulon.

Wirksamkeit und Fernwirkung der Naturschutzgesetze

Auf Grund dieser Vorarbeiten hat Niederösterreich als erstes Bundesland am Juli 1924 das erste österreichische Naturschutzgesetz beschlossen *) und binnen eines weiteren halben Jahres Tirol ein nahezu gleichlautendes Gesetz verabschiedet. Die anderen Bundesländer (außer Steiermark) sind diesen Vorbildern gefolgt, wobei sie, ständig vom Fachbeirat der österreichischen Bundesländer beraten, den Besonderheiten ihrer Landschaft Rechnung getragen haben.

---

*) Der Text des ersten österreichischen Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 ist in Jg. 1925, H. 2 dieser Zeitschrift mit einem Vorwort von Prof. Dr. Günther Schlesinger abgedruckt, in dem freilich weder die Verdienste dieses Mannes um das Zustandekommen dieses schwer erkämpften Werkes zum Ausdruck kommen, noch die im Zuge der Gesetzgebung erzwungenen Abschwächungen des von den Fachmännern bereitgestellten Entwurfes.

Die Energie der Fachleute, vor allem Dr. Schlesingers, hat aus diesem Rahmengesetz Unwahrscheinliches herausgeholt: das Semmeringgebiet und andere bevorzugte Landschaften, die, wie heute etwa Südtiroler Landschaften, durch schreiende Reklame verunstaltet waren, wurden buchstäblich „reingefegt", tausende Naturdenkmale wurden für künftige Geschlechter gesichert, der Neusiedler See, dessen Trockenlegung bereits beschlossen war, wurde gerettet.

Es ist heute fast vergessen, daß die in den Zwanzigerjahren in Kraft gesetzten österreichischen Naturschutzgesetze samt ihren Durchführungsverordnungen von französischen Naturschutzkreisen als mustergültige, für das ganze Ausland vorbildliche Kulturtat in französischer Übersetzung veröffentlicht worden sind, und daß das führende Werk über Naturschutz von Prof. Walter Schoenichen, dem vormaligen Direktor der Rechtsstelle für Naturschutz in Berlin, sie als wesentliche und wertvolle Vorarbeit für das Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 erklärt hat.

Die geltenden Naturschutzgesetze

Es spricht für die neuen Naturschutzgesetze, zunächst der Länder Niederösterreich und Tirol, daß sie sich als eine organische Fortentwicklung der seinerzeitigen Gesetze darstellen. Die zahlreichen Verbesserungen im Vergleiche mit ihren Vorläufern sind einerseits die Frucht der gesetzestechnisch sehr geschickt verwerteten Erfahrungen, einer jahrzehntelangen Gesetzesanwendung, andererseits der wesentlich verminderten Reibungswiderstände bei der Inkraftsetzung der Gesetze. Man darf also hoffen, daß die anderen österreichischen Bundesländer dem Vorbilde, das auch diesmal wie 1924 und 1925 die Länder Niederösterreich und Tirol gegeben haben, alsbald folgen werden.

Wir Naturschützer müssen uns freilich eingestehen, daß die Natur, der Gegenstand unserer Sorge und Liebe, durch den Krieg und die Kriegsfolgen schwerste Wunden erlitten hat, deren Gutmachung die heute Erwachsenen zum Teil überhaupt nicht mehr erleben können.

Wichtigste Zielsetzungen

Insbesondere hat unser Wald durch einen beispiellosen Raubbau schwerste Schmälerung erfahren. Die Forderung des Naturschutzes muß hier sein: endgültiger Schluß mit diesem Raubbau und sinnvolle Aufforstung möglichst mit Mischbeständen!

Eine ebenso dringliche Aufgabe ist aber eine Planung des Ausbaues der Wasserkräfte in der Weise, daß den wirtschaftlichen Notwendigkeiten weitestgehend Rechnung getragen wird, daß aber die Kleinodien der Landschaft ein für allemal sichergestellt werden und sie daher, wenn uns heute die Abwehr von Begehrlichkeiten gelingt, nicht im nächsten Jahr wiederum zum Gegenstand dringlicher Planungen gemacht werden können. Es muß durch Schule, Presse, Rundfunk die Einsicht verbreitet werden, daß die Glanzpunkte der heimatlichen Natur den Spitzenleistungen der Kunst, namentlich der Architektur, gleichwertig sind und daß daher die Ehre des Volkes und Staates am Spiele steht, wenn sie zum Handels- und Ausbeutungsobjekt gemacht werden!

Die tatsachenwidrige, immer wiederkehrende Behauptung, daß die Vertreter des Naturschutzes Feinde der technischen Entwicklung seien, ihre Kennzeichnung als die „ewig Gestrigen", wird durch die realistische Haltung des amtlichen und vereinsmäßigen Naturschutzes in Österreich widerlegt. Wir Naturschützer können aber darauf verweisen, daß die Österreichische Akademie der Wissenschaften als das höchste geistige Forum Österreichs sich nach gewissenhafter Prüfung aller Für- und Gegengründe in zwei Entschließungen 1951 und 1952 für die uneingeschränkte Erhaltung der Krimmler Wasserfälle ausgesprochen hat. Wir stehen nicht vor der Alternative: Naturschutz oder Ausbau der Wasserkräfte, sondern es handelt sich bloß darum, einen kleinen Teil der erhabensten Naturschönheiten von der wirtschaftlichen Nutzung auszunehmen!

Endlich ist es eine Ehrenpflicht der österreichischen Länder, weitere Natur- und Landschaftsschutzgebiete einzurichten.

Wenn Österreich heuer Naturschützer aus aller Welt zum internationalen Naturschutzkongreß in Salzburg empfangen wird, so hat es mehr noch als etwa die Veranstalter einer Mustermesse die Ehrenpflicht, eine wirklich international sehenswerte Leistungsschau naturschützerischer Art darzubieten. Eine solche kann sich nicht in rühmenswerten Gesetzen erschöpfen, sondern es erwartet der Fachmann auch gleichwertige Früchte ihrer Handhabung. Wenn ausländische Fachleute auf Grund der vorbildlichen Naturschutzgesetze in Österreich eine entsprechend vorbildliche Pflege der Naturdenkmale zu finden erhoffen und sie dann etwa die berühmten Krimmler Wasserfälle in eine Art menschlichen Wasserspiels verwandelt fänden, das man nach Belieben ein- und ausschalten kann, so würde sie dies ebenso berühren wie den Kunstfreund, der auf Grund der Schilderung von Reiseführern in österreichischen Museen berühmte Gemälde alter Meister erwartete, sie in Wirklichkeit jedoch durch brave Kopien ersetzt fände, weil es nicht zu verantworten gewesen sei, die devisenbringenden Originale nutzlos zu erhalten!

Studienrat Prof. Dr. H. Seidl:

Das Naturschutzjahr

W **Legende:** **W**

Geschützte Pflanzen: V = vollkommen (gänzlich) geschützt; H = Handelsverbot (teilweise geschützt, vgl. das Sonderheft „Naturschutz und Schule" dieser Zeitschrift, S. 109—111).

Feber: Richtige Anbringung der Nistkästen! — Schutz der unentbehrlichen Bienenweide im Vorfrühling: Hasel- und Weidenblüten! — Geschützte Pflanzen: Kleines Schneeglöckchen (H).

März: „Märzhasen" nicht berühren! Das sorgende Muttertier ist nicht weit und wartet nur auf Dein Fortgehen. Vom Menschen berührt, wird das Jungtier vom Muttertier verlassen und geht armselig zugrunde! — Erdkröte: wertvollster Schädlingsvertilger unter den Lurchen. — Kleine Hufeisennase, wie alle Fledermäuse geschützt. — Schutz der Bienenweide im Vorfrühling! — Geschützte Pflanzen: Frühlingsknotenblume (Großes Schneeglöckchen: H), Kuhschelle (Osterblume: V).

April: Rückkehr der meisten Zugvögel; „Schnepfenstrich", „Okuli — — — — da kommen sie!" — Geschützte Pflanzen: Gebirgsaurikel (Petergstamm: V), Stengelloser Enzian (wie alle Enzianarten: H). — Zulässiger Handstrauß für alle Wildblumen und Schmuckreisigzweige: es darf nur soviel zum eigenen Gebrauch entnommen werden, als bequem zwischen Daumen und Zeigefinger einer Hand gehalten werden kann. — Bienen und Hummeln als wichtigste Blütenbestäuber (Obstkulturen!).

Mai: Für frisch gesetzte Rehkitze und aus dem Nest gefallene Jungvögel gilt dasselbe wie für die Märzhasen. — Mauersegler und andere letzte Zugvögel treffen ein. — Geschützte Pflanzen: Waldvöglein, Feuerlilie, Alpenanemone, Steinröschen (sämtliche: V).

Juni, Juli: Apollofalter (Alpenaugenfleck) und Rote Waldameise (in allen Entwicklungsstadien geschützt). — Blindschleiche, Bergeidechse, Äskulapnatter: geschützt wie alle anderen Kriechtiere mit Ausnahme der Kreuzotter. — Geschützte Pflanzen: Frauenschuh, Fliegen- und Hummelorchis, Kohlröserl (sämtliche: V); Akelei (H), Pannonischer Enzian (H, wie alle Enzianarten); geschützt sind auch alle Arten von alpinen Polsterpflanzen, z. B. das Polsterleimkraut und die Blattrosetten der Steinbrech- und Mannsschildarten.

August: Geschützte Pflanzen: Hirschzunge (V), Gelbe und Weiße Seerose (V), Zyklamen (Alpenveilchen: H), Lungenenzian (H).

September: Abzug der meisten Zugvögel; damit endet auch die Heckenschutzzeit (15. II.—30. IX.). — Geschützte Pflanzen: Schmuckreisig von Stechpalme (Schradl), Wacholder und Zirbe (sämtliche: H). Schutz den Latschen (Krummholz)! Sie bewahren uns vor Steinschlag, Erdrutsch, Lawinen und Verkarstung; keine „Buschen" mitnehmen!

Oktober: Neue Heckenpflanzung und Heckenpflege zum Schutze der Kleinvögel und Niederjagdtiere. — Geschützte Pflanzen: Eibe (H) — sollte als würdigster und ausdauerndster Grabbaum mehr gepflanzt werden (Allerseelen)!

November: Sammeln von Liguster (Gimpelbeeren), Weißdorn und Wildrosenfrüchten für die Winterfütterung der Vögel und zum Ansäen an schütteren Waldrändern. Vorbereitung der Nistkästen und Spechtenbruthöhlen, einige davon bereits aufhängen, da guter Unterschlupf für Kleinvögel im Wintersturm.

Dezember, Jänner: Wild nicht beunruhigen oder gar hetzen! — Winterfütterung der Kleinvögel: nur trockenes, möglichst fettreiches Futter; Obstmaische gedeckt ausbreiten und zeitweise umschaufeln. Futterhaus, Futterring, Futterglocke. — Geschützte Pflanzen: Schneerose (Christrose, Schwarze Nießwurz: H).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: 1953_3-4

Autor(en)/Author(s): Merkl Adolf

Artikel/Article: Erreichtes und Erstrebtes im Naturschutz. 29-32